

---

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2018 vom 08.05.2018**

---

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV .NRW 2006 .S .516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.04.2018 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „3. Oberbergischen Streetfood Days“ sowie des traditionellen „Herbstzaubers“ im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein
- a) am Sonntag, den 10. Juni 2018, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr und
  - b) am Sonntag, den 30. September 2018, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.
- (2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Wiedenester Meile“ im Ortsteil Wiedenest der Stadt Bergneustadt geöffnet sein
- a) am Sonntag, den 02. September 2018, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v. g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 08.05.2018

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

***Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 30.05.2018, Folge 760***